

19. Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit

¹Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig und die Verlegung in die zuständige Anstalt veranlasst, ist an die Einweisungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung mit dem Zusatz: „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Anstalt ... ist veranlasst!“ zu übermitteln. ²Der Grund für die Unzuständigkeit ist mitzuteilen.